

nicht nöthig, sondern sogar schädlich sei. Damit kann ich mich gar nicht einverstehen. Denn es ist schon von mehreren Rednern angedeutet worden, daß das Reassumé allerdings nöthig sein könnte. Man braucht dabei nicht auf die verschiedenen Capacitäten Rücksicht zu nehmen, sondern kann andere Fälle anführen. Es sind z. B. nicht alle Abgeordneten bei der Discussion zugegen gewesen, namentlich, wenn eine mehrtägige Discussion vielleicht stattgefunden hat, wo bald der eine, bald der andere Abgeordnete nicht zugegen war, oder wie es hier in der Kammer geht, man versteht nicht Alles, und da einmal das Vertrauen sich dem Präsidenten zugewendet hat, so kann man ihm zutrauen, daß er völlig unparteiisch handeln werde. Daß das Reassumiren vielleicht einmal schädlich wirken kann, das ist möglich, aber es folgt daraus nicht, daß man es deshalb abschaffen müsse; denn es kann Vieles schädlich werden, ohne daß es deshalb abzuschaffen ist. Aber das muß ich bekennen, daß, wenn ich den zweiten Satz beim Vortrage des Berichts sogleich so eingesehen und verstanden hätte, wie jetzt, ich wahrscheinlich meine Meinung auch anders ausgedrückt hätte. Denn ich sehe, daß hier das Wort: „und“ steht, da ich (mir doch nicht denken kann, daß der Präsident zugleich reassumiren und seine Abstimmung motiviren soll. Ich wünschte, daß die Deputation sich dazu verstehe, dies durch andere Fassung abzuändern, oder daß gesagt werde: „oder wenn das nicht geschieht, am Schlusse der Discussion“ u. s. w. Denn ich sehe mich allerdings genöthigt, in so weit von der Majorität zurückzutreten.

Abg. Sachse: Ich bleibe bei meiner Ansicht stehen, halte für besser, daß §. 23 b. nicht aufgenommen werde. Der Präsident hat zwar dann das Recht zur Discussion, aber es ist nicht ausdrücklich in der Landtagsordnung darauf verwiesen. Die Worte: „seine Abstimmung motiviren“ haben die wiederholt geäußerten Bedenken gegen sich. Erwägt man dabei, daß diese Motivirung nicht widerlegt werden kann, weil dem Präsidenten in der Motivirung von selbst das letzte Wort zustehen würde; fügt man dem das Ansehen und Gewicht der Stellung des Präsidenten in der Kammer hinzu, was er doch unleugbar hat, so halte ich es seiner Würde nicht angemessen, von solcher Motivirung Gebrauch zu machen. Ist dieser Punkt nicht in der Landtagsordnung enthalten, so wird ihm zwar freistehen, von der Discussion, der Motivirung, der Abstimmung, dem Reassumé, Gebrauch zu machen. Es wird aber gewiß selten geschehen, und wenn er es einige Mal gethan hat, so wird er sehen, daß es seiner Stellung nicht angemessen ist, und da, wo er es angemessen findet, wird er es auch in einem richtigen Tacte, wie dies schon vorgekommen ist, ohne daß es Anstoß gefunden hat. Namentlich wird er oft in den Fall kommen, als Vorstand der dritten Deputation Entgegnungen zu machen. Aber das Recht der Motivirung seiner Abstimmung ihm einzuräumen, ist in der That für die Freiheit der Abstimmung nicht so gleichgültig, wie behauptet worden. Es soll auch bei uns Unparteilichkeit in unbefangener Erwägung der gegenseitigen Gründe, wie bei dem Rechtsprechen, in so fern stattfinden, als der Sache selbst fremder Einfluß auszuschließen. Man hat entgegengehalten, daß bei

der Jury dem Präsidenten derselben das Reassumé freistünde. Aber dieser wird meistens nicht gegen den Angeschuldigten sprechen, er wird sich mehr der Losprechung hincneigen, und in so fern kann man sein Reassumé nicht tadeln. Gesezt aber, es sind triftige Gründe vorhanden, sich gegen den Beschuldigten nachdrücklich zu erklären, so muß man annehmen, er werde das wohl erwogen haben. Man sieht aber auch daraus, wie besorglich es ist, dem Präsidenten das Recht des Reassumé so ausdrücklich einzuräumen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich gehe keineswegs von der Ansicht aus, daß die Majorität der Deputation, wie der Abgeordnete Alien meinte, bei der Fassung den Sinn unterlegen wollen, daß der Präsident gleichzeitig allemal seine Abstimmung motivire, und am Schlusse der Discussion das Resumé geben sollte und müßte. Nein, unter dem Worte: „und“ ist jedenfalls: „vorkommenden Falls“ zu verstehen. Es soll nicht conjunctive verstanden werden. Ohngeachtet dies der Fall ist, muß ich bei der früher ausgesprochenen Meinung stehen bleiben, und will mit wenigen Worten auf die von den Gegnern vorgebrachten Gründe zurückgehen. Ich glaube, man muß sich den Begriff des Resumé recht vor Augen stellen, um zu einer gehörigen Beschlußfassung zu gelangen. Keineswegs ist das Resumé, wie viele Abgeordnete sich vorgestellt haben, dazu da, um die Fragstellung zu begründen. Das wird man dem Präsidenten nicht streitig machen, daß er das aus der Debatte, was zur Begründung der Fragstellung nothwendig ist, vor Augen stellt. Das ist nicht ein Resumé. Dieses ist dazu da, um den Gegenstand der Verhandlung recht deutlich vorzulegen. Deshalb wurde auch von einem Abgeordneten vor mir das Beispiel von den Assisen nicht richtig gewählt. Uebrigens ist das Verhältniß des Präsidenten eines Assisengerichts himmelweit unterschieden von dem eines Präsidenten einer ständischen Kammer. Dort hat der Präsident mit Personen zu thun, welche über den Thatbestand zu urtheilen haben, mit Personen, denen nothwendig der ganze Gang der Verhandlung nochmals vor Augen gestellt werden muß. Bei einer Ständekammer muß man davon ausgehen, daß Gleichbefähigte hier vorhanden sind. Will man dem Präsidenten einen solchen Einfluß zugestehen, daß er auf die Abstimmung einzelner Mitglieder influirt, sei es durch seine Gründe, oder durch sein Ansehen, so halte ich das nicht für gut. Es ist zwar erwähnt worden, es sei Unparteilichkeit stets vorauszusetzen. Man hat gesagt, man müsse davon ausgehen, daß der Präsident eines Mißbrauchs sich nicht schuldig machen werde. Gehen wir von dieser Präsumtion bei der Gesetzgebung immer aus, nehmen wir allemal an, daß kein Mißbrauch geschehen wird, so bedürfte man einer Menge Bestimmungen nicht, welche beispielsweise für die oder jene Behörde zur Controle dienen sollen. Diesen Grundsatz kann man bei der Gesetzgebung nicht befolgen. Stellt man sich den Begriff und Zweck des Resumé recht klar vor, so ist derselbe der, die Abstimmenden über den Gegenstand der Verhandlung in Klarheit zu setzen. Dessen bedarf es hier in der Ständeverammlung nicht. Ist die Discussion geführt, hat das einzelne Mitglied gehörige Aufmerksamkeit auf die Discussion verwendet,